

Finanzierung

Im Haushalt der Stadt Mendig sind für die Planung zum Ausbau des Erlengrunds 30.000 € in 2021 eingeplant.

Laut Auskunft des zuständigen Fachbereiches sollen für den Ausbau wiederkehrende Beiträge im Rahmen des Straßenausbauprogramms erhoben werden.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt, zumindest teilweise, durch die Aufnahme von Investitionskrediten. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Mendig hat die Kommunalaufsicht die Aufnahme von Investitionskrediten auf die Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO beschränkt.

Der Stadtrat erkennt für die vorgesehene Investitionsmaßnahme die Voraussetzungen zumindest einer der nachfolgend aufgeführten Ausnahmetatbestände als gegeben an:

Ausnahmetatbestand VV 4.1.3.1	Es handelt es sich um ein bereits begonnenes Vorhaben, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder um ein unabweisbares Vorhaben, dessen Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.	
Ausnahmetatbestand VV 4.1.3.2	Das Vorhaben ist sachlich sowie zeitlich besonders wichtig und erfährt eine Förderung von mindestens 60 v.H. seitens des Landes oder Dritter. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erscheint die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten als haushaltswirtschaftlich noch vertretbar.	X
Ausnahmetatbestand VV 4.1.3.3	Die Kreditaufnahme hat durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge.	
Ausnahmetatbestand VV 4.1.3.4	Die Kreditaufnahme ist notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.	

Beschlussvorschlag: